Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juni 1933	Nr. 37

Inhalt:

(Nr. 13903.) Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung vom 6. April 1933 (Gesetzsamml. S. 93). Vom 29. Mai 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Wird die im § 9 des Gesetzes zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung vom 6. April 1933 (Gesetzsamml. S. 93) vorgesehene Ortssatzung von den Vertretungskörperschaften (durch Gemeindebeschluß) bis zum 15. Mai 1933 nicht beschlossen, so stellt der Gemeindevorstand (§ 26 Abs. 2 der Verordnung über die Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände — Gemeindefinanzverordnung — vom 2. November 1932 — Gesetzsamml. S. 341 —) die Ortssatzung fest. Lehnt der Gemeindevorstand die Feststellung ab oder trifft er sie nicht bis zum 31. Mai 1933 (einschließlich), so wird die Ortssatzung von der Aufsichtsbehörde festgestellt; dies gilt, wenn der Gemeindevorstand aus mehreren Personen besteht, nur dann, wenn auch der Vorsitzende, in Provinzial- (Bezirks-) Verbänden der Landeshauptmann, die Feststellung ablehnt oder sie nicht bis zum 10. Juni 1933 (einschließlich) trifft.

§ 2.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Berlin, den 29. Mai 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring,

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 29. Mai 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13904.) Gesetz über die Wahl der Vertrauenspersonen des Ausschusses zur Wahl der Schöffen und Geschworenen. Vom 31. Mai 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Soweit die im § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vertrauenspersonen nicht bereits durch die Kreistage gewählt sind, ist diese Wahl für die am 1. Juli 1933 beginnende neue Wahlperiode von den Kreisausschüssen vorzunehmen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring,
zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 31. Mai 1933.

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 13905.) Gesetz über die Einsetzung eines Staatskommissars in der Hauptstadt Berlin. Vom 31. Mai 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Neben den Oberbürgermeister und Magistrat der Hauptstadt Berlin tritt ein Staatskommissar, den der Minister des Innern auf jederzeitigen Widerruf ernennt.

§ 2.

(1) Der Staatskommissar ist von dem Oberbürgermeister über alle wesentlichen Vorgänge in der Verwaltung zu unterrichten und kann an den Sitzungen des Magistrats, des Stadtgemeindeausschusses, der Stadtverordnetenversammlung sowie sämtlicher Deputationen und Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann im Falle seiner Verhinderung die Vorsitzenden der Deputationen und Ausschüsse ersuchen, seine Auffassung zu einzelnen Beratungsgegenständen der Deputation (dem Ausschusse) zur Kenntnis zu bringen. Er kann in alle Akten Einsicht nehmen und hat jederzeit Zutritt zu allen Dienststellen, Betrieben usw.

(2) Der Oberbürgermeister hat dem Staatskommissare rechtzeitig Kenntnis zu geben, wie er als Vertreter der Hauptstadt Berlin in Gesellschafterversammlungen solcher Gesellschaften, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum der Stadt befindet oder in denen der Stadt mehr als die Hälfte der Stimmen zusteht, abstimmen will. Er hat ihn des weiteren über die Beschlüsse der Aufsichtsräte dieser Gesellschaften zu unterrichten, soweit nicht im Gesellschaftsinteresse die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht.

(3) Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse des Oberbürgermeisters als Verwaltungsorgan sowie gegen Beschlüsse des Magistrats, des Stadtgemeindeausschusses, der Stadtverordnetenversammlung, der Deputationen und Ausschüsse binnen drei Tagen nach der Beschlußfassung Einspruch erheben, wenn sie nach seiner Auffassung den Interessen des Reichs, des Landes oder der Stadt nachteilig sind. Erhebt der Staatskommissar gegen einen Beschluß Einspruch, so hat dessen Ausführung zu unterbleiben, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde auf Antrag des betreffenden Organs die Ausführung für unbedenklich erklärt. Die Vorschriften der Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn der Staatskommissar die von dem Oberbürgermeister beabsichtigte Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften gemäß Abs. 2 nicht billigt.

(4) Dem Staatskommissar kann durch die Kommunalaufsichtsbehörde das Rechnungsprüfungsamt der Hauptstadt Berlin unterstellt werden. Die Befugnisse des Oberbürgermeisters gemäß §§ 3 und 19 der Zweiten Verordnung über die Durchführung der Gemeindefinanzverordnung vom 2. November 1932 (Gesetzsamml. S. 341) vom 28. Januar 1933 (Gesetzsamml. S. 12) werden hier-

durch nicht berührt. Im übrigen wird die Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamts mit den sonstigen Dienststellen der Stadt durch eine Dienstanweisung geregelt, die die zuständigen Minister erlassen.

(5) Der Staatskommissar unterliegt Anweisungen der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 3.

Die Hauptstadt Berlin hat dem Staatskommissare das zur Erledigung seiner Aufgaben erforderliche Personal sowie die notwendigen Diensträume zur Verfügung zu stellen. Sie trägt die persönlichen und sachlichen Kosten für die Geschäftsbedürfnisse des Staatskommissars.

§ 4.

Der Minister des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Dienstbezüge, das Wartegeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge des Staatskommissars nach Voraussetzung und Höhe. Die Bezüge werden von der Hauptstadt Berlin getragen.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Haftung des Staates vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 691) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Staates die Hauptstadt Berlin tritt.

§ 6.

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 7.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring, Popitz.

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 31. Mai 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13906.) Gesetz zur Änderung des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77). Vom 31. Mai 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der § 3 Abs. 4 des Polizeiverwaltungsgesetzes erhält folgende Fassung:

In Städten kann durch den Regierungspräsidenten an Stelle des Bürgermeisters auf dessen Antrag oder von Amts wegen ein besonderer Beamter mit der Verwaltung der nach Abs. 2 oder 3 den Bürgermeistern übertragenen polizeilichen Angelegenheiten beauftragt werden.

§ 2.

Der § 25 Abs. 2 des Polizeiverwaltungsgesetzes wird gestrichen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring,
zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 31. Mai 1933.

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 13907.) Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Land. Vom 1. Juni 1933.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die vom Staatsministerium auf Grund des § 1 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reiche vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) beschlossenen Gesetze können auch zu anderen als den im § 2 desselben Gesetzes bezeichneten Zwecken von der Verfassung abweichen. Neben der Einrichtung des Landtags darf die des Staatsrats als solche durch diese Gesetzgebung nicht berührt werden.

§ 2.

Die Artikel 6, 22, 29 Abs. 1 Halbsatz 1 und 2, Artikel 30, 40 Abs. 2 bis 4, Artikel 42 und 60 bis 62 der Verfassung finden auf die vom Staatsministerium beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf der laufenden Wahlperiode des Landtags, spätestens mit dem 1. April 1937 außer Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring,
zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 1. Juni 1933.

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.